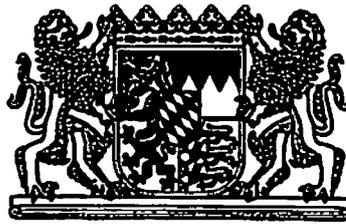


**Ausfertigung**

AN 11 K 12.30044



**EINGEGANGEN**  
20. JUNI 2012  
FAe Steckbeck & Ruth

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**

**Im Namen des Volkes**

FA 20.7.12  
VF 13.7.12

In der Verwaltungsstreitsache

- 1. § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 SGB II
- 2. K 15 B 1011

zu 1 und 2 wohnhaft:

) Nürnberg

- Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Steckbeck & Ruth  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:  
Bundesamt Nürnberg  
Referat Außenstelle Zimndorf  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zimndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin

Kellner

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 5. Juni 2012

am 8. Juni 2012

folgendes

### **Urteil:**

- 1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffern 3 und 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16. Januar 2012 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei den Klägern hinsichtlich Afghanistans vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 2. Die Kläger tragen 3/4 und die Beklagte trägt 1/4 der Kosten des Verfahrens.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

### **Tatbestand:**

Die nach eigenen Angaben am 1. :942 und am 2. 1944 in Kabul geborenen Kläger, nach eigenen Angaben afghanische Staatsangehörige zugehörig zum Volk der Hindus und dem Hinduismus angehörig, begehren die Flüchtlingszuerkennung, hilfsweise Abschiebungsschutz.

Sie reisten nach eigenen Angaben am 3. Januar 2011 unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 25. Januar 2011 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Der Kläger gab im Rahmen der Vorprüfung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 15. März 2011 im Wesentlichen an, er könne Dari/Farsi lesen und schreiben. Hindi könne er besser sprechen und verstehen. Er könne keinerlei Personalpapiere vorlegen. Er habe in Afghanistan eine Arbeitserlaubnis gehabt, aber keinen Personalausweis. Nach Hinweis, dass Afghanen in Afghanistan keine Arbeitserlaubnis benötigen würden, diese vielmehr ein Ausweispapier, eine Taskira hätten, gab der Kläger an, eine Taskira habe er gehabt. Seine Taskira befinde sich in Kabul im Hindu-Tempel. Seine Frau habe auch eine Taskira gehabt. Der Schlepper habe zu ihnen gesagt, keinesfalls Dokumente mitzunehmen.

Er habe in der Stadt Kabul in dem Stadtteil Purana Shoor Bazr in einem gemieteten Haus gelebt. Dort habe er seit seiner Kindheit gelebt. Mit 18 Jahren sei er in einen anderen Stadtteil umgezogen, in den Stadtteil Karte Parwan. Dort habe er bis zu seiner Ausreise in einer Zwei-Zimmer-Wohnung gelebt, zusammen mit seiner Frau, einem Sohn und zwei Töchtern. Seine Frau stehe mit ihm im Asylverfahren. Sie hätten geheiratet, als er 22 Jahre alt gewesen sei. Ein Sohn lebe in London seit 10 oder 12 Jahren. Ein anderer Sohn sei in Kabul vor etwa 5 Monaten ermordet worden. Eine Tochter lebe seit ungefähr 13 Jahren in Deutschland, eine weitere Tochter sei vor etwa vier Jahren nach Indien gegangen. Auf Vorhalt, dass er zuvor angegeben habe, zusammen mit einem Sohn und zwei Töchtern zu Hause in Afghanistan gelebt zu haben, gab der Kläger an, das sei vor der Ausreise der Töchter gewesen. Er habe keine weiteren Verwandten in Afghanistan. Er habe zehn Klassen der Schule in Afghanistan abgeschlossen. Er habe einen kleinen Lebensmittelladen geführt, in Purana Bazar (Mandi) in Kabul. Er habe mit diesem Laden überleben können, er habe im Monat etwa 30.000 Afgani Crimnis verdient. In Afghanistan gebe es auch die Währung Zahir Schah. Er habe zwei Jahre Wehrdienst geleistet, im Stadtteil Farke Art. Der Ort liege etwa eine dreiviertel Stunde mit dem Bus außerhalb von Kabul. Er sei im Monat Kaus des Jahres 1889 aus Afghanistan ausgereist. Auf Vorhalt, dass die genannte Jahreszahl 1889 keine aktuelle Jahreszahl nach dem afghanischen Kalender sei, gab der Kläger an, dann habe er das falsch gesagt. Er sei im Monat Dezember des letzten Jahres aus seinem Heimatland ausgereist. Auf Bitte, das Jahr nach dem afghanischen Kalender zu nennen, gab er an, das könne er nicht, er wisse nur den Monat Kaus. Er habe sich das Jahr in seinem Zimmer aufgeschrieben, er bringe den Zettel vorbei. Beim Verlesen des Protokolls gab der Kläger dann an, er habe sich jetzt seinen Zettel mitgebracht, auf dem er das aufgeschrieben habe. Richtig sei das Jahr 1389. Die Ausreise sei über Jalalabad nach Pakistan erfolgt, er wisse aber nicht, über welche Länder. Er sei etwa 27 bis 28 Tage unterwegs gewesen, bis er nach Deutschland gekommen sei. Für die Reise habe er 27.000 bis 28.000 Dollar bezahlt. Seine Frau habe ihren Schmuck verkauft und sie hätten jahrelang für die Reise gespart. Befragt nach seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag gab der Kläger an, er sei wegen der Religion ausgereist. Als Hindu habe man keine Chancen dort zu leben. Die Frauen hätten keine Chancen in Afghanistan. Die Hindus würden von den Moslems beschimpft, angespuckt und sollten zum Islam übertreten. Das sei oft passiert. Es sei schwer, dort in Afghanistan zu leben. Nur im Hindu-Tempel könne man normal leben. Es gebe in den Stadtteilen in Joy Shira und Pale Schah in Kabul Hindu-Tempel. Der Hindu-Tempel heiße Asamia. Er habe nie in einem Tempel gelebt, sondern in einer Wohnung. Ihre Frauen, die aus religiösen Gründen einen roten Punkt auf der Stirn tragen, würden oft bespuckt und beschimpft.

Aus diesem Grund seien sie weggegangen. Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan würde es noch schlimmer werden. Die Hindus hätten keine Chance dort zu leben. Auf Nachfrage, wie sein Sohn umgekommen sei, führte der Kläger aus, der Sohn sei mit einem Messer getötet worden. Es sei zu diesem gesagt worden, er solle zum Islam übertreten. Das sei am 1. Dezember gewesen und Ende Dezember sei er (der Kläger) ausgereist. Sie hätten den Sohn beerdigt, verbrannt. Regierungsangestellte hätten die Leiche gebracht. Unterlagen über den Tod des Sohnes habe er nicht. Der Sohn sei ein kleiner Händler gewesen und habe von Provisionen gelebt. Die Täter habe man nicht ermitteln können. Händler, Arbeiter, hätten vom Sohn verlangt, dass dieser zum Islam übertrete.

Die Klägerin bat bei der Anhörung im Rahmen der Vorprüfung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 15. März 2011 bereits vor der Befragung darum, nicht so viele Fragen zu stellen, da sie ihren Sohn verloren habe. Sie gab im Wesentlichen an, sie könne keine Unterlagen oder Dokumente vorlegen. Sie könne ihr Geburtsdatum nach dem afghanischen Kalender nicht nennen, auch nicht die Jahreszahl nach dem afghanischen Kalender. Sie wisse nicht, wie es zur Aufnahme des Geburtsdatums 15. Juni 1944 gekommen sei. Sie seien seit drei Monaten in Deutschland. Auf die Frage, wieso sie keine afghanische Jahreszahl, keinen afghanischen Monat nennen könne, wenn sie in Afghanistan gelebt habe, gab die Klägerin an, sie könne nicht so viel sagen. Sie spreche und verstehe Hindi. Dari spreche sie fast gar nicht, sie verstehe ein klein wenig Dari. Sie habe keine Papiere im Heimatland besessen. Auf Vorhalt, dass ihr Ehemann bei der Befragung angegeben habe, sie habe eine Taskira gehabt, gab sie an, sie habe nichts dabei, wenn dann müsste das ihr Ehemann haben oder es müsste in Afghanistan sein. Sie kenne ihre Anschrift nicht, ihr Mann wisse diese. Sie habe in Kabul im Stadtteil Hind Guzar gelebt, in einer gemieteten 2-Zimmer Wohnung. Auf Vorhalt, dass ihr Ehemann einen anderen Stadtteil, nämlich Karte Parwan, genannt habe, gab sie an, ja, dort hätten sie auch gelebt. Beides sei richtig. Sie hätte dort mit dem Ehemann, einem Sohn und einer Tochter gelebt. Sie habe zwei Kinder. Beim Verlesen des Protokolls gab die Klägerin an, sie müsse sich korrigieren, sie habe zwei Töchter und zwei Söhne, mit zwei Kindern habe sie in Afghanistan gelebt. Ein Kind wohne in Deutschland und ein Kind in London. Sie wisse nicht, auch nicht ungefähr, wann sie ihren Sohn verloren habe. Sie wisse nicht, ob das ungefähr ein Jahr her sei, mehrere Jahre, einen Monat, mehrere Monate. Sie wisse nicht, wann die Eheschließung gewesen sei, dies sei schon sehr lange her. Sie kenne die Namen ihrer Kinder nicht, nur den Namen ihres Sohnes. Sie habe zwei Kinder. Auf Vorhalt, dass ihr Ehemann angegeben habe, sie hätten vier Kinder, gab sie an, sie hätten zwei Töchter und zwei Söhne. Sie habe keine Schule besucht. Sie sei Hausfrau gewesen. Ihr

Mann sei für sie aufgekommen. Ihr Ehemann habe nicht gearbeitet, der Sohn habe sich um die Familie gekümmert. Auf Vorhalt, dass ihr Ehemann angegeben habe, dass er die letzten 17, 18 Jahre einen Lebensmittelladen gehabt habe, gab die Klägerin an, davon wisse sie nichts. Sie seien zwei Tage lang nach Deutschland unterwegs gewesen. Sie seien mit dem Flugzeug und dem Bus gekommen. Sie wisse nicht, wo sie abgeflogen und wo sie gelandet seien. Sie seien viele Stunden geflogen. Sie wisse nicht, wie viel die Reise gekostet habe und wie diese bezahlt worden sei. Der Ehemann habe die Reise organisiert und bezahlt. Befragt zu ihrem Verfolgungsschicksal und den Gründen für den Asylantrag gab die Klägerin an, ihr Sohn sei ermordet worden, dann sei sie ausgereist. Sie habe persönlich keine Schwierigkeiten in Afghanistan gehabt. Sie habe keine Ahnung über die Ermordung ihres Sohnes. Er sei ein einfacher Mensch gewesen und ermordet worden. Der Sohn sei 20 Jahre alt gewesen. Auf dem Weg von der Arbeit sei er ermordet worden. Ihr Sohn sei Angestellter gewesen, wo, wisse sie nicht. Sie wolle auf keinen Fall nach Afghanistan zurück, es sei ganz schlimm dort. Die Menschen, die dort lebten, würden auf der Straße verprügelt. Sie habe sich die ganze Zeit zuhause aufgehalten.

Auf Grund von Zweifeln an der behaupteten Herkunft der Kläger aus Afghanistan wurde jeweils eine Sprach- und Textanalyse in Hindi in Auftrag gegeben, die bestätigte, dass die Kläger aus Afghanistan stammen. Auf die Einzelheiten der erstellten Gutachten (Bl. 90 ff. BA bzw. Bl. 97 ff. BA) wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 16. Januar 2012 (Bl. 102 ff. BA) lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3) und forderte die Kläger mit Abschiebungsandrohung zuvorderst nach Afghanistan zur Ausreise auf (Ziffer 4). Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte seien nicht erfüllt. Da die Kläger keinerlei Nachweise über ihre Ausreise vorgelegt hätten, sei davon auszugehen, dass sie, wie der Kläger behauptet habe, auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist seien. Die Ausnahmen des § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG lägen nicht vor. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Soweit die Kläger angegeben haben, aus Angst vor Verfolgung auf Grund ihrer Religion aus Afghanistan ausgereist zu sein, könne diesem Vorbringen nicht entsprochen werden. Die Zugehörigkeit der Kläger zur Gemeinschaft der Hindus führe nicht zu einer landesweiten Verfolgungsgefahr (wird weiter ausgeführt). Die von den Klägern vorgetragene Ereignisse

würden nicht die asylerbliche Intensität erfüllen. Sie hätten vorgetragen, von den Moslems beschimpft und bespuckt worden zu sein. Sie hätten jedoch keine Situation geschildert, die eine Annahme rechtfertigen würde, dass ein Eingriff in Leib, Leben und psychische Freiheit stattgefunden habe (wird weiter ausgeführt). Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor (wird weiter ausgeführt).

Dieser Bescheid wurde am 19. Januar 2012 mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 26. Januar 2012, bei Gericht per Telefax eingegangen am selben Tag, ließen die Kläger hiergegen Klage erheben und beantragen:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.01.2012, Az.: 5 464 582-423, wird in Ziffern 2-4 aufgehoben.
2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei den Klägern vorliegen.  
Hilfsweise wird beantragt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG bei den Klägern vorliegen.

Zur Begründung wurde zunächst auf die Angaben der Kläger im Rahmen der Vorprüfung verwiesen.

Zugleich ließen die Kläger Prozesskostenhilfe beantragen. Diesem Antrag wurde mit Beschluss vom 26. April 2012 stattgegeben.

Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 30. Januar 2012 ließen die Kläger ergänzend zur Begründung ihrer Klage auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. März 2007, Aktenzeichen A 1 K 30746/03 und des Sächsischen Obergerichtes vom 26. August 2008, Aktenzeichen A 1 B 499/07, das das Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt habe, verweisen. Hieraus ergebe sich eine Gruppenverfolgung für Hindus aus Afghanistan - gestützt auf die Auskünfte des Auswärtigen Amtes. Das Bundesamt beschreibe in seinem neuesten Lagebericht vom Januar 2012 unter 1.4.2. (Seite 17) die Ausgrenzungs- und Diskriminierungssituation für Hindus in Afghanistan.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2012 beantragte die Beklagte

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezog sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 26. April 2012 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Einzelrichterin übertragen und mit Ladungsschreiben vom selben Tag den Beteiligten mitgeteilt, welche Auskünfte sachkundiger Stellen in das Verfahren eingeführt wurden.

Wegen der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 2012 wird auf die Sitzungsniederschrift und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Bundesamtsakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässig erhobene und sachdienlich nach dem Begehren auszulegende Klage auf Verpflichtung zur Flüchtlingszuerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise zur Feststellung nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Abs. 2 AufenthG und weiter hilfsweise nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG vom 24.6.2008, zitiert nach juris) unter entsprechender Aufhebung des entgegenstehenden angefochtenen Bescheids des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, auf dessen Ausführungen im Übrigen nach § 117 Abs. 5 VwGO verwiesen wird, ist insoweit begründet, als den Klägern ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zukommt, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Insoweit ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig und aufzuheben, hinsichtlich der Abschiebungsandrohung bezüglich der Zielstaatsbezeichnung Afghanistan. Im Übrigen ist der angefochtene Bescheid aber rechtmäßig und die Klage insoweit abzuweisen. Die Kläger haben weder einen Anspruch auf Verpflichtung zur Flüchtlingszuerkennung noch einen Anspruch auf Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Abs. 2 AufenthG bzw. weiter hilfsweise nach § 60 Abs. 5 AufenthG, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

1.

Den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch auf Verpflichtung zur Flüchtlingszuerkennung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann dabei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Die grundlegende Definition des Begriffs der bestimmten sozialen Gruppe enthält Art. 10 Abs. 1 d) QRL (BT-Drs. 16/5065 S. 186). Danach gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Damit wurden erkennbar die völkerrechtlich hierzu vertretenen Hauptmeinungen, nämlich der Ansatz nach den geschützten Merkmalen und der Ansatz der sozialen Wahrnehmung (UNHCR-Kommentar zu Art. 10 d) QRL; Hruschka/Löhr NVwZ 2009,205 ff.) im Sinne einer Kumulierung und nicht Alternativität verknüpft (BT-Drs. a.a.O., OVG SH vom 27.1.2006, zitiert nach juris aA UNHCR und Hruschka/Löhr a.a.O.).

Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen (a) von dem Staat, (b) von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder (c) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die eben genannten Akteure, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative, § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind die Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rats vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABI EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden, § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG. Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG kann derjenige beanspruchen, dem eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Bei einem Asyl-

bewerber, der schon einmal politische Verfolgung erlitten hat, spricht gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualifRL) eine Vermutung dafür, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Der Flüchtlingschutz kann ihm demnach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (BVerwG, Urteil vom 27.4.2010, zitiert nach juris). Hat der Betreffende sein Heimatland unverfolgt verlassen, ist die Feststellung erforderlich, dass aufgrund beachtlicher Nachfluchtbestände Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht.

Nach Überzeugung des Gerichts steht den Klägern der geltend gemachte Anspruch auf Verpflichtung zur Flüchtlingszuerkennung nicht zu, da nicht ersichtlich ist, dass ihnen bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan relevante Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit droht. Das Gericht folgt insoweit den zutreffenden Ausführungen des Bundesamts im Bescheid vom 16. Januar 2012, §§ 77 Abs. 2 AsylVG, 117 Abs. 5 VwGO. Ergänzend ist auszuführen: Ein Anspruch der Kläger auf Flüchtlingszuerkennung ergibt sich - wie das Bundesamt zu Recht ausgeführt hat - insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt einer Gruppenverfolgung auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Hindus. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften ist davon auszugehen, dass in Afghanistan eine Gruppenverfolgung von Hindus nicht stattfindet, so dass vorliegend den Klägern eine diesbezügliche Verfolgung weder im Zeitpunkt der Ausreise drohte noch derzeit droht oder beachtlich wahrscheinlich ist.

Die Annahme einer Gruppenverfolgung setzt entsprechende intensive und häufige Rechtsgutverletzungen der jeweiligen Gruppe (Verfolgungsdichte) voraus, aus denen jedes einzelne Mitglied die - bei objektiver Betrachtung - begründete Furcht herleiten kann, auch selbst alsbald Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Dabei ist von Belang, ob sich vergleichbares Verfolgungsgeschehen in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat und die Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben muss (BVerfG NVwZ 1991, 768). Die Annahme einer unmittelbar staatlichen Gruppenverfolgung setzt voraus, dass mit ihr eigene staatliche Ziele offen oder verdeckt von staatlichen Kräften durchgesetzt werden sollen (BVerwG NVwZ 1990, 1175). Die entsprechende Verfolgungsdichte ist nicht nur bei Pogromen oder Massenausschreitungen, sondern auch bei entsprechend dicht und eng gestreuten Verfolgungsschlägen zu bejahen (BVerwG InfAusIR 1993, 31; NVwZ 1994, 1121). Der Feststellung einer Verfolgungsdichte bedarf es aber dann nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Ver-

folgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht, beispielsweise wenn ethnische oder religiöse Minderheiten physisch vernichtet und ausgerottet oder aus dem Staatsgebiet vertrieben werden sollen (BVerwG NVwZ 1995, 175). Ist die Verfolgung an einen pauschalen Separatismusverdacht geknüpft, der sich nicht gegen alle Angehörigen einer bestimmten Ethnie richtet, sondern nur gegen die in bestimmten Gebieten lebenden, gehört zur verfolgten Gruppe nur, wer beide Kriterien erfüllt. Dann handelt es sich um eine örtlich begrenzte und nicht um eine regionale Verfolgung (BVerwG DVBl. 1996, 1260; 1998, 274; NVwZ 2000, 332).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gesellschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dem entspricht das Bedürfnis des Gläubigen, sich gegenüber anderen Menschen zu bekennen und für seine Überzeugung zu werben. Ihre Grenze finden solche religiöse Handlungen, wenn sie in einer erheblichen den öffentlichen Frieden störenden Weise in die Lebenssphäre anderer Bürger eingreifen oder mit dem Grundbestand des ordre public nicht vereinbar sind. Innerhalb dieser Grenzen ist nicht nur derjenige geschützt, der seine religiösen Überzeugungen ohne Rücksicht auf Verfolgungsmaßnahmen nach außen vertritt, sondern auch derjenige, der unter dem Zwang der äußeren Umstände aus Furcht vor Verfolgung seine religiösen Bedürfnisse nur abseits der Öffentlichkeit oder gar heimlich auslebt (BayVGh, Urteil vom 23.10.2007, zitiert nach juris). Jedoch stellen nicht alle Diskriminierungen in diesem religiösen Schutzbereich zugleich Verfolgungshandlungen wegen der Religion dar. Als Verfolgung einzustufen sind vielmehr nur Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere des Rechts auf Leben, Art. 9 Abs. 1 lit. a QRL, oder eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist, wie durch eine Maßnahme, die eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, Art. 9 Abs. 1 lit. b QRL.

Über die Lage und Behandlung von Hindus in Afghanistan ist den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln folgendes zu entnehmen:

Der Sachverständige Dr. Danesch berichtet über die Lage der Hindus in Afghanistan im Allgemeinen und in Kabul im Besonderen aus eigener Anschauung (Gutachten vom 13.1.2006

an VG Wiesbaden, vom 23.1.2006 und in seiner Vernehmung am 27.4.2006 beim HessVGH). Er sieht danach die Hindus und Sikhs in Afghanistan einer expliziten religiösen Diskriminierung ausgesetzt, die eindeutig zum Ziel habe, sie als religiöse und kulturelle Minderheit innerhalb kürzester Zeit auszulöschen. Die afghanische Regierung würde eigene Schulen für Hindus nicht einrichten. Dies sei Ausfluss einer Politik, die gegenüber der jungen Generation betrieben werde. Es werde systematisch versucht, die Kinder von Hindus von jedem Zugang von Bildung fernzuhalten. Dies gehe sogar bis zur Zwangsbekehrung von Kindern. Junge Mädchen würden anschließend wahrscheinlich zwangsverheiratet. So seien vor allem in Kandahar aber auch in Kabul Hindu-Mädchen entführt worden. Vor allem in ihrer Religionsausübung würden sie massiv behindert. So könnten sie die Zeremonie der Verbrennung ihrer Toten in Afghanistan nicht mehr durchführen. Nur noch im Tempel von Kart-e Parwan würden noch religiöse Zeremonien durchgeführt, allerdings möglichst verstohlen, um nicht die Aufmerksamkeit der muslimischen Umgebung auf sich zu ziehen. Auch seit Amtsantritt von Karsai hätten Hindus ihr Eigentum nicht zurückerhalten, das ihnen von den Mudjaheddin oder den Taliban vorher systematisch enteignet worden sei. Daher lebten heute die wenigen Hindus und Sikhs so gut wie ausschließlich in den ehemaligen Tempelbezirken ihrer Gemeinden. Er sei der Auffassung, dass nach alledem in der Tat die religiös motivierte Verfolgung von Hindus und Sikhs asylrelevante Intensität erreiche. Hindus und Sikhs seien nämlich in ihrer Religionsausübung und kulturellen Identität in einem derartigen Ausmaß eingeschränkt, dass ihre Existenz als eigenständige Minderheit akut bedroht sei. An verschiedenen Punkten - keine Zurückerstattung enteigneten Besitzes, Verbot religiöser Zeremonien, Verweigerung der Bildung, Zwangsbekehrung mit Duldung der staatlichen Justiz - sei nämlich nachgewiesen worden, dass die Regierung Karsai diese Minderheit nicht nur nicht schütze, sondern sich aktiv an ihrer Verfolgung beteilige. Insoweit sei von einer nichtstaatlichen wie staatlichen oder zumindest staatlich sanktionierten Verfolgung zu sprechen. Diese Ausführungen ergänzte der Sachverständige in seiner Vernehmung beim HessVGH (Niederschrift vom 27.4.2006). Danach lebten in Afghanistan derzeit höchstens nur noch 1500 Hindus und zwar ausschließlich in ihren Tempeln. Die Verhältnisse dort seien unzumutbar. Frauen und Kinder verließen das Gelände der Tempel in der Regel nicht. Die Familien lebten von Almosen; Männer würden sich teilweise als Tagelöhner verdingen. In den Tempelanlagen selbst würden Hindus aber nicht angegriffen. Ihre Feste würden die Hindus ohne Ausschluss jeglicher Öffentlichkeit feiern. Bestimmte religiöse Handlungen dürften nur noch in einem Tempel im Stadtteil Kart-e Parwan durchgeführt werden. Rituelle Verbrennungen dürften in Afghanistan überhaupt nicht mehr stattfinden. In letzter Zeit seien ihm Zwangsverheiratungen junger Mädchen unter 16 Jahren bekannt geworden, die in drei Fällen auch vom

Obersten Gericht bestätigt worden seien. Während unter den Taliban Hindus unmittelbar auch angegriffen worden seien, sei das heute etwas anders. Es würden nicht mehr ihre Tempel angegriffen, sondern sie würden sozial und kulturell unterdrückt, insbesondere dadurch, dass keine Schulen bereitgestellt würden. Es könne aber nicht bestätigt werden, dass Angehörige der Hindus in Kabul in letzter Zeit geschlagen worden seien. Eine Pflicht der Hindus zur Kennzeichnung habe nur seit etwa dem Jahr 1999 bis zum Ende der Taliban-Herrschaft gegolten.

Nach Prof. Dr. Hutter vom Institut für Orient- und Asienwissenschaften, Bonn (Stellungnahme vom 25.1.2006) könne man derzeit nicht von einer systematischen Verfolgung von Hindus oder Sikhs sprechen, da dem die Verfassung des Landes entgegenstehe; allerdings seien die religiösen und gesellschaftlichen Benachteiligungen von Hindus und Sikhs in der Gegenwart nicht zu verleugnen.

Nach dem Afghan Hindu und Sikh Verband in Deutschland e.V. Köln (Reisebericht des Vorsitzenden von Januar 2006) hätten vor dem Bürgerkrieg etwa 70.000 bis 120.000 Hindu und Sikhs in den großen Städten Afghanistans und vereinzelt auch in den Provinzen gelebt. Mit dem Fall der Kommunisten im Jahr 1992 habe die Verfolgung der religiösen Minderheit durch die Mudjaheddin begonnen. Dabei seien die Tempel der Hindu zerstört worden und überall hätten Verfolgungen und Vertreibungen stattgefunden. Die Hindu und Sikhs hätten Hab und Gut verlassen und fliehen müssen. Berichten zufolge seien viele Frauen und Mädchen der Hindus überfallen, vergewaltigt und unter Zwang zum Islam konvertiert worden. Die schlimmste und schrecklichste Zeit habe mit dem Regime der Taliban begonnen. Die Hindu und Sikhs hätten stärkste Verfolgungen und Vertreibungen erleiden müssen. Sie hätten ihre Kleidung mit gelben Tüchern, Schals oder Turbanen und ihre Häuser mit gelben Zeichen markieren müssen, um so als Andersgläubige gekennzeichnet zu sein. Ein Großteil sei enteignet und aus dem Land vertrieben worden; der verbliebene Rest habe in Angst und Schrecken gelebt. Auch derzeit gebe es für Hindu und Sikhs in Afghanistan keine soziale Grundlage mehr. Ihre Gemeinden seien von ehemals über 100.000 Mitgliedern auf weniger als 2.500 geschrumpft. Die Hindu und Sikh in Afghanistan seien schockiert und traumatisiert. Sie wöllen die schreckliche Zeit unter den Taliban nie wieder erleben. In Kabul würden Hindu nur in mehr oder weniger verfallenen Tempeln leben. Kindern gingen als Angst vor den Moslems nicht zur Schule, dort würden sie nur bedroht und auch von den Lehrern gezwungen, zum Islam überzutreten. Mädchen würden oft unter Zwang zum Islam konvertiert und minderjährige Mädchen mit Moslems zwangsverheiratet. Männer könnten nur als Tagelöhner arbeiten. Die Familien lebten vom Betteln. Unterstützung von Seiten der Regierung erhielten sie nicht. Auch unter der jetzigen Regierung seien sie ohne Rechte. Der Vertreter der dortigen Ge-

meinschaft in Kabul berichtete von einem Vorfall in Kandahar, wonach zwei minderjährige Mädchen zwangskonvertiert und zwangsverheiratet worden seien und dies ein zuständiger Richter für in Ordnung befunden habe. Eine Eingabe beim Innenministerium und dem Gouverneur sei erfolglos geblieben. Derartige Vorfälle seien auch aus den Provinzen Baghlan und Charikar berichtet worden.

In einer Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 9. Mai 2007 führte Dr. Danesch im Wesentlichen aus, seit seiner Reise nach Afghanistan im Dezember 2005 habe sich die Lage afghanischer Hindus nicht geändert. Hindus könnten weder in Kabul noch an anderen Orten die rituellen Vorschriften ihres Glaubens über die Verbrennung der Toten befolgen. Sie könnten weder ihre Feste öffentlich, wie vorgeschrieben, begehen noch ihre religiösen Reinheitsvorschriften einhalten.

In der Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe von September 2007 wird im Wesentlichen dargelegt, dass afghanische Hindus, insbesondere Rückkehrerinnen, zu einem großen Teil in ihren Tempelanlagen lebten mit Schwerpunkt in Kabul. Diese befänden sich teilweise in einem sehr schlechten Zustand. Die Lebensbedingungen seien für die meisten Afghanen schwierig, Hindus würden davon keine Ausnahme machen, aber wegen ihrem Minderheitenstatus und fehlender Unterstützung gerade in diesem Bereich eine speziell verletzte Personengruppe bilden. Die meisten Hindu-Mitglieder würden auf das Anbringen des roten Punktes an der Stirn verzichten, damit sie auf der Straße nicht sofort als Personen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit zu erkennen seien. Zudem würden sie auf der Straße Dari - oder je nach Region - auch Pashto sprechen, um sich so unauffällig wie möglich zu verhalten. Personen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit seien in ihrer Religionsausübung stark eingeschränkt, da sie stets Übergriffe befürchten müssten. Daher dürfte sich der größte Teil des religiösen Lebens innerhalb der Tempel abspielen. Zentrale Probleme seien das Fehlen eines Verbrennungsplatzes sowie der mangelnde Schutz durch die Regierung. Grundsätzlich gewähre der afghanische Staat religiösen Minderheiten das Recht, ihre Religion frei ausüben zu können. Dieses Recht werde in der Verfassung jedoch selbst stark relativiert und könne in der Praxis nicht immer durchgesetzt werden. In der aktuellen Verfassung von 2003 (1382) werde in Artikel 2 der Islam weiterhin zur Staatsreligion erklärt. Angehörigen anderer Religionen werde das Recht gewährt, ihre Religion frei auszuüben, allerdings lediglich „innerhalb des gesetzlichen Rahmens“. Diese Einschränkung werde mit Artikel 3 noch unterstrichen, denn dieser halte fest, dass kein Gesetz gegen die heilige Religion des Islams verstoßen dürfe. Afghanische Hindus als Angehörige einer eigenen Religions- und Volkstruppe fänden in der ganzen Verfassung nie namentlich Erwähnung. Diese Tatsache werde generell eher als Verschlechterung der verfassungsrechtlichen Stellung der af-

ghanischen Hindus gewertet. Verschiedene Vorfälle ließen darauf schließen, dass auch im „neuen Afghanistan“ keine allzu große religiöse Toleranz vorhanden sei. Gemäß Angaben des U.S. Department of State vom September 2006 sei es bei größeren Felerlichkeiten zu Ausschreitungen gegenüber der Sikh- und Hindugemeinde gekommen. Dies, obwohl es religiösen Minderheiten eigentlich erlaubt sei, ihre Religion öffentlich zu praktizieren. Entsprechend dem Bericht des U.S. Department of State vom 6. März 2007 hätten afghanische Hindus noch immer keinen Platz, an dem sie die Leichen ihrer Verstorbenen entsprechend ihrem Glauben verbrennen können. Kinder afghanischer Hindus hätten heute die Möglichkeit, öffentliche Schulen zu besuchen. In der Praxis würden sich jedoch Eltern und Kinder vor Diskriminierungen und körperlichen Übergriffen durch muslimische Mitschüler oder Lehrer fürchten. Die Rückkehr von Mitgliedern der Hindu-Gemeinde aus dem Exil gestalte sich nicht nur wegen der schlechten Sicherheitslage, sondern auch wegen den miserablen wirtschaftlichen Voraussetzungen äußerst prekär.

Nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 17. Januar 2008 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe ist es Hindus grundsätzlich gestattet, Verstorbene gemäß ihren religiösen Riten zu bestatten. In aller Regel erfolge dies ohne Zwischenfälle, da die Verbrennungen innerhalb der Wohn-Compounds stattfänden, in denen die Hindugemeinschaften leben würden. Sofern Verbrennungen öffentlich stattfänden, könne es zu Störungen durch Anwohner kommen. Einen derartigen Fall habe es im Sommer 2007 in einem Außenbezirk von Kabul gegeben. Letztendlich habe der Fall durch Vermittlung der Vereinten Nationen (UNAMA) gelöst werden können, die Verbrennungsrituale könnten weiterhin stattfinden. Das in Afghanistan geltende Sharia-Recht könne von der afghanischen Judikative grundsätzlich auch auf Nicht-Moslems angewandt werden. Nach Auskunft der indischen Botschaft in Kabul seien keine Fälle bekannt, wonach Hindus auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit durch afghanische Richter diskriminiert worden seien.

Nach Auskunft des UNCHR an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 19. Februar 2008 belaufe sich die Zahl der Angehörigen der Hindus/Sikhs landesweit schätzungsweise auf 550 Familien. Von diesen lebten etwa 120 Familien in der Stadt Kabul (mehrheitlich in der Gegend Kart-e Parwan des Distriktes 4 sowie in den Gegenden Taimani und Qala-e Fatehullah des Distrikts 10) und 430 Familien lebten in anderen Regionen Afghanistans, wie den Provinzen Nangahar, Khost, Helmand, Kandahar, Ghazni, Uruzgan und Mazar. Bedeutsam erscheine dabei, dass zur Zeit Sikhs die Mehrheit darstellten und es nur wenige Hindus gebe. Die Rückkehrbewegung von Hindus und Shiks habe nach dem Sturz des Taliban-Regimes begonnen. Nach Angaben von Vertretern der Hindus/Sikhs in Kabul hätten in 17 Provinzen Afghanistans vor dem Konflikt und Krieg insgesamt 64 Tempel (Daramsal oder

Gurdwara), darunter 11 Tempel in Kabul existiert. Auf Grund der Kämpfe in den 1990er Jahren seien 61 dieser Tempel zerstört worden. Derzeit könnten nur sechs Tempel, davon zwei in Nangahar, drei in Ghazni und einer in der Stadt Kabul - von den Angehörigen der Hindus/Sikhs genutzt werden. Angehörige der Bevölkerungsgruppe der Hindus/Sikhs seien nicht in der Lage gewesen, die zerstörten Tempel wieder aufzubauen. Niemand sei in der Lage gewesen, zu helfen. Die Vertreter der Hindus/Sikhs würden beklagen, dass sie von staatlicher Seite diskriminiert würden und weiterhin folgende Schwierigkeiten hätten: Die meisten Angehörige der Hindus/Sikhs hätten keine eigene Unterkunft und lebten entweder in religiösen Tempeln (wie in Kabul) oder bei Familienangehörigen und Freunden. Die Hindu/Sikh-Vertreter hätten mit der Stadtverwaltung von Kabul sowie mit dem Ministerium für Wohnen und Stadtentwicklung gesprochen und eine schriftliche Anordnung von Präsident Karsai erhalten, in der die relevanten Regierungsstellen aufgefordert wurden, Land an Hindus und Sikhs ohne Grundbesitz zu vergeben; allerdings sei diesbezüglich bisher nichts von den Regierungsstellen unternommen worden. Die lokale Bevölkerung im Gebiet von Qalacha des Distrikts Nummer 8 der Stadt Kabul habe die Hindus/Sikhs daran gehindert, ihre Verstorbenen zu verbrennen, wie es ihre religiöse Praxis sei. Die Regierung habe Unterstützungsbereitschaft signalisiert; das Ministerium für religiöse Angelegenheiten habe zugesichert, dass Hindus und Sikhs in naher Zukunft wieder ihre traditionellen Verbrennungsstellen benutzen könnten. Allerdings seien den diesbezüglichen Ankündigungen bis heute keine konkreten Handlungen gefolgt. Es existiere nur eine Schule im Tempel im Gebiet Kart-e Parwan in der Stadt Kabul für alle Kinder aus dem Kreis der Hindus/Sikhs. Es sei Hindus/Sikhs grundsätzlich gestattet, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken, aber diese würden diskriminiert und von muslimischen Kindern belästigt. Nach Erkenntnissen von UNHCR seien staatliche oder internationale Stellen zwar bereit, wegen der schwach ausgeprägten Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan jedoch nicht in der Lage, Schutz zu gewähren. Die Haupteinkommensquelle für die Mehrheit der Hindu-/Sikh-Gemeinden seien Kleidungs-, Leder- und Lebensmittelgeschäfte. Die Miet- und Lebenshaltungskosten in Kabul seien sehr hoch. Es lägen UNHCR keine Berichte vor, die Versuche belegen würden, Schüler hinduistischen Glaubens zum Islam zu bekehren.

Nach Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe von August 2008 bestehe eine systematische Verfolgung von Hindus oder Sikhs nicht, doch gehörten Nicht-Muslime in Afghanistan wieder zu den verletzlichen Personengruppen und müssten im Alltag gegen Diskriminierung ankämpfen. Nach der letzten Berichterstattung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe von August 2011 sähen sich Hindus, Sikhs und Angehörige der Baha'i mit Diskriminierung, Einschüchterung und teilweise auch mit gewalttätigen Angriffen konfrontiert. Hindus und Sikhs

würden nach wie vor über kein Land für ihre Verbrennungsfälle verfügen. Zudem hätten sie Probleme, konfisziertes Land zurückzuerhalten.

Nach der Lageberichterstattung des Auswärtigen Amt, zuletzt vom 10. Januar 2012, gebe sich die früher in Kabul lebende Hindu- und Sikh-Minderheit (zusammen deutlich unter 1 Prozent der Bevölkerung) praktisch nicht zu erkennen. Die Angaben zur Anzahl der in Afghanistan - v.a. in den Städten Kabul, Ghazni und Jalalabad (Provinz Nangahar) - lebenden Hindus und Sikhs würden variieren; der „Dachverband der afghanischen Hindus und Sikhs in Deutschland e.V.“ sowie afghanische Medien gingen von etwa 3.000 Personen aus, wohingegen die indische Botschaft in Kabul ihre Zahl mit etwa 5.000 angebe, davon ca. 1.200 bis 1.400 in Kabul. Angaben des afghanischen Nachrichtendienstes Pajhwok zufolge lebten 300 Sikhs in Kabul. Nach Information des Dachverbandes, die vom AIHCR-Büro in Kabul bestätigt werde, würden die Gemeinden der Hindus und Sikhs in Afghanistan unter wirtschaftlicher und kultureller Diskriminierung bzw. Ausgrenzung leiden. So sähen sich Hindus und Sikhs Berichten von UNHCR zufolge Diskriminierungen, etwa bei der Anstellung von Regierungsbehörden, ausgesetzt; dies sei aus Sicht des Auswärtigen Amtes plausibel. Kinder der Hindu- und Sikh-Gemeinde seien beim Besuch staatlicher Schulen Belästigungen durch Lehrer und Mitschüler ausgesetzt. Hindus und Sikhs blieben weiterhin zudem - wie Angehörige anderer Minderheiten - häufig Opfer illegaler Landnahme. Häuser und Grundstücke würden von lokalen Machthabern und deren bewaffneter Gefolgschaft besetzt. Dem UNHCR seien Fälle bekannt, in denen Hindus illegal von einzelnen lokalen Machthabern aus ihren Häusern vertrieben worden seien bzw. nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland ihren rechtmäßigen Grundbesitz nicht mehr zurückerhalten hätten. Diese illegale Landnahme gehe nicht selten mit massiven Einschüchterungen der rechtmäßigen Eigentümer einher. Die von den Taliban zerstörten hinduistischen und Sikh-Tempel seien zum größten Teil nicht wieder aufgebaut worden. Seit 2006 seien keine Fälle von religiöser Verfolgung gegen Hindus und Sikhs mehr bekannt geworden, während es zuvor mitunter zu Handlungen gekommen sei, die sich gegen die Ausübung ihrer religiösen Sitten und Gebräuche gerichtet habe. Hindus und Sikhs könnten in Afghanistan öffentlich ihren Glauben praktizieren. Nach Aussage der AIHCR würden sich Hindus und Sikhs dennoch lediglich in den Hauptstädten der Provinzen Kabul und Nangahar trauen, ihren Glauben offen zu praktizieren. Im April 2010 hätten sich Hindu- und Sikh-Gemeinden erstmals seit vielen Jahren mit einer öffentlichen Feier zum über 300-jährigen Bestehen der Sikh-Kultur in Afghanistan wieder bemerkbar gemacht. Die Feier in einem Stadtteil von Kabul sei Medienberichten zufolge, die das Auswärtige Amt für belastbar halte, ungehindert und friedlich verlaufen.

Nach alledem ist das Gericht im Wege einer Gesamtschau der maßgeblichen Kriterien auch unter Berücksichtigung der Angaben der Kläger, die bis Ende 2010 in Kabul gelebt haben, davon überzeugt, dass eine gruppengerichtete politische oder religiöse Verfolgung von Hindus in Afghanistan nicht stattfindet. Zwar berichten die Auskunftstellen weitgehend übereinstimmend, dass die noch in Afghanistan verbliebenen Hindus Diskriminierungen ausgesetzt sind und diese versuchen, sich nicht als Hindus zu erkennen zu geben. Die meisten Hindu-Mitglieder würden insbesondere auf das Anbringen des roten Punktes auf der Stirn verzichten, um auf der Straße nicht sofort als Personen hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit erkannt zu werden. Davon berichtete auch der Kläger und gab weiter an, bespuckt und als Ungläubiger beschimpft worden zu sein, insbesondere, wenn er den roten Punkt auf der Stirn getragen hat. Auch seien Kinder der Hindu- und Sikh-Gemeinde beim Besuch staatlicher Schulen Belästigungen durch Lehrer und Mitschüler ausgesetzt. Allerdings erreichen die bekannten Referenzfälle und Benachteiligungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gruppe nach Überzeugung des Gerichts nicht die Schwelle, ab der eine Verfolgungsdichte anzunehmen wäre, noch belegen sie in ausreichendem Maß eine staatliche Untätigkeit im Vorgehen gegen solche Übergriffe mit dem Ziel der Vernichtung dieser Minderheit. Den genannten Berichten ist u.a. zu entnehmen, dass Haupteinnahmequelle der Hindus das Betreiben von Kleidungs-, Leder- und Lebensmittelgeschäften ist. Auch der Kläger führte aus, seinen Lebensunterhalt mit einem Lebensmittelgeschäft verdient zu haben. Hinweise auf Übergriffe auf Hindus allein wegen deren Auftretens in der Öffentlichkeit finden sich in den Auskünften insoweit aber nicht. Hindus ist es in Afghanistan auch nicht verboten, ihre Religion auszuüben. Der Kläger führte insoweit in der mündlichen Verhandlung selbst aus, jeden Tag in den Tempel Asmai Mandar zum Beten gegangen zu sein. Dass der Kläger deswegen Probleme gehabt hat, ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Den Hindus ist grundsätzlich ferner gestattet, Verstorbene gemäß ihren religiösen Riten zu bestatten. In aller Regel erfolgt dies ohne Zwischenfälle, da die Verbrennungen innerhalb der Wohn-Compounds stattfänden, in denen die Hindugemeinschaften leben würden. Der Kläger selbst führte in der mündlichen Verhandlung aus, die Leiche seines Sohnes im Tempel Asmai Mandar religiös bestattet bzw. verbrannt zu haben. Dies habe auch den religiösen Vorgaben entsprochen. Bei den Verbrennungen im Tempel habe es keine Probleme gegeben. Sofern Verbrennungen öffentlich stattfinden, kann es zwar zu Störungen durch Anwohner kommen. Einen derartigen Fall hat es im Sommer 2007 in einem Außenbezirk von Kabul gegeben, der dann aber letztendlich durch Vermittlung der Vereinten Nationen (UNAMA) gelöst werden hat können. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet, dass vereinzelt in den letzten Jahren auch religiöse Feiern im öffentlichen Raum, offenbar ohne Störungen, stattgefunden haben, auch

wenn sich diese auf einen kurzen Straßenabschnitt beschränkt hätten. Entscheidend ist nach Meinung des Gerichts, dass nach der aktuellen Lageberichterstattung des Auswärtigen Amtes seit 2006 keine Fälle religiöser Verfolgung oder Diskriminierung gegen Hindus mehr bekannt geworden sind, während es zuvor mitunter zu Handlungen gekommen ist, die sich gegen die Ausübung ihrer religiösen Sitten und Gebräuche gerichtet hätten. Auch sei eine öffentliche Feier zum Über 300-jährigen Bestehen der Sikh-Kultur im April 2010, bei der sich Hindu und Sikh-Gemeinden erstmals seit vielen Jahren wieder in Afghanistan wieder bemerkbar gemacht haben, Medienberichten zufolge, die die Botschaft für belastbar halte, ungehindert und friedlich verlaufen.

Nach alledem führt die Zugehörigkeit der Kläger zur Gemeinschaft der Hindus nicht zu einer landesweiten Verfolgungsgefahr. Diese Auffassung wird auch in der Rechtsprechung vertreten (VG Trier, Urteil vom 2.2.2011, VG Hamburg, Urteil vom 10.9.2008, VG Sigmaringen, Urteil vom 16.3.2006, OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.6.2008). Die gegenteilige Auffassung in Rechtsprechung (Hess. VGH, Urteil vom 2.4.2009, Sächs. OVG, Urteil vom 26.8.2009, VG Gießen, Urteil vom 13.4.2012, zitiert nach juris) überzeugt angesichts der obigen Ausführungen nicht. Insbesondere eine Verfolgungsdichte, bei der eine Gruppenverfolgung anzunehmen wäre, lässt sich den genannten Auskünften nicht entnehmen.

Den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch auf Flüchtlingserkennung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG unter dem Gesichtspunkt einer Gruppenverfolgung daher nicht zu.

2.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG, da sich aus ihrem Vortrag keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG vorliegen.

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Für die Feststellung dieses Abschiebungsverbots gelten nach § 60 Abs. 11 AufenthG die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 QRL. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, Nachfluchtgründe, Verfolgungs- und Schutzakteure und internen Schutz auch auf dieses Abschiebungsverbot für anwendbar erklärt (BT-Drs. 16/5065 S. 186). Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür glaubhaft gemacht wer-

den, dass der Ausländer im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (Hailbronner § 60 AufenthG RdNr. 108). Dies ist hier aber unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter 1. weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen.

Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht. Aus dem Vortrag der Kläger ergeben sich auch für das Vorliegen dieses Abschiebungsverbots keine Anhaltspunkte.

3.

Die Kläger können sich weiter nicht auf das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG berufen, da sie im Falle ihrer Rückkehr in ihre Herkunfts-/Heimatregion als Angehörige der Zivilbevölkerung nicht im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wären.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben, da in der Herkunfts-/Heimatregion der Kläger, in die diese vernünftigerweise zurückkehren, ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt nicht stattfindet (a.), jedenfalls für die Kläger eine individuelle Gefahr für Leib oder Leben dort nicht besteht (b.).

a.

Bei der Auslegung, wann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, ist Art. 15 lit. c RL 2004/83/EG zu berücksichtigen. Es sind zudem die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht von 1949 und das Zusatzprotokoll II von 1977 heranzuziehen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u. a. für Bürgerkriegsauseinandersetzungen oder Guerillakämpfe kennzeichnend sind und damit über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen, wobei sich aber der innerstaatliche Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken muss und es daher vielmehr genügt, dass bewaffnete Gruppen Kampfhandlungen

gen in einem Teil des Hoheitsgebiets durchführen (BVerwG vom 24.6.2008, vom 5.2.2009, vom 14.7.2009 und vom 27.4.2010, zitiert nach juris).

Die Kläger stammen nach eigenen Angaben aus Kabul Stadt und haben dort auch zuletzt vor ihrer Ausreise aus Afghanistan gelebt. Bei entsprechend wertender Betrachtung der Auskunftslage kann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im vorgenannten Sinn in Kabul Stadt nicht angenommen werden.

Nach den in das Verfahren eingeführten Auskünften stellt sich die Sicherheitslage in Afghanistan allgemein und speziell im Zentrum des Landes, wozu Kabul zählt, wie folgt dar: Nach dem Auswärtigen Amt (Lageberichte vom 3.2.2009, vom 28.10.2009, vom 27.7.2010, vom 9.2.2011 und zuletzt vom 10.1.2012) stabilisiert sich die Sicherheitslage in großen Teilen Afghanistans zunehmend; ist aber nach wie vor angespannt. Nach einer stetigen Verschlechterung seit 2006 sei die Zahl der Angriffe und Gefechte im Jahr 2011 insgesamt zurückgegangen. Dass die Zahl der zivilen Opfer 2011 insgesamt zugenommen habe, sei in erster Linie den Anschlägen regierungsfeindlicher Kräfte geschuldet. Etwa 80 % der zivilen Opfer des bewaffneten Konflikts würden durch sie verursacht. Dabei variere die Sicherheitslage in Afghanistan regional von Provinz zu Provinz und innerhalb der Provinzen von Distrikt zu Distrikt. Während im Südwesten, Süden und Südosten des Landes Aktivitäten regierungsfeindlicher Kräfte gegen die Zentralregierung und die Präsenz der internationalen Gemeinschaft die primäre Sicherheitsbedrohung darstellen würden, seien dies im Norden und Westen häufig Rivalitäten lokaler Machthaber, die in Drogenhandel und andere kriminelle Machenschaften verstrickt seien. Über 90 % aller sicherheitsrelevanten Zwischenfälle im Land würden sich auf zwei der 34 Provinzen beschränken, nämlich Helmand und Kandahar. Internationale Truppen der ISAF sowie des US-Anti-Terror-Kommandos OEF würden die radikal-islamistischen Gruppierungen vor allem im Süden (Helmand, Kandahar, Uruzgan) und Osten (Kunar, Khost, Paktika, Paktia) des Landes bekämpfen. Die Infiltration islamistischer Kräfte (u.a. Taliban) aus dem pakistanischen Siedlungsgebiet der Paschtunen nach Afghanistan halte an, das Rekrutierungspotential in afghanischen Flüchtlingslagern auf pakistanischem Territorium wie auch in Teilen der paschtunischen Bevölkerung im Süden und Osten Afghanistans scheinbar ungebrochen. Die Sicherheitslage im Raum Kabul habe sich 2010 zwar nicht verbessert, aber auch nicht wesentlich verschlechtert. Im landesweiten Vergleich sei Kabul objektiv betrachtet eine leidlich sichere Stadt. Es sei der afghanischen Armee und Polizei, in deren Händen die Sicherheitsverantwortung für den städtischen Bereich der Provinz liege, nach anfänglichen Schwierigkeiten 2010 gelungen, Zahl und Schwere umgesetzter sicher-

heitsrelevanter Zwischenfälle deutlich zu reduzieren. Nationale wie internationale Großveranstaltungen in Kabul, so die Peace Jirga im Juni 2010, die Kabul Conference im Juli 2010 und die Parlamentswahlen im September 2010 hätten erfolgreich gesichert und spektakuläre Anschläge verhindert werden können. Der seit Mitte 2009 bestehende „Ring of Steel“ trage wesentlich dazu bei, das Eindringen von Aufständischen zu vereiteln. Insbesondere sei es gelungen, die Zahl der gezündeten Autobomben von acht (2009) auf zwei (2010) zu reduzieren. Die positive Entwicklung in Kabul erlaube mittlerweile, in Abstimmung zwischen Stadtverwaltung, nationalen und internationalen Sicherheitskräften mit dem Rückbau von Betonbarrieren und Verkehrsbeschränkungen zu beginnen. Die für die Bevölkerung deutlich spürbare Verbesserung der Sicherheitslage im Stadtbereich gehe weniger zurück auf eine Verminderung der Bedrohung als vielmehr auf eine Verbesserung vorbeugender Sicherheitsmaßnahmen.

Im „Afghanistan Update“ der Schweizerischen Flüchtlingshilfe von August 2010 ist dargelegt, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan das fünfte Jahr in Folge verschlechtert hat. Während 2008 pro Monat im Durchschnitt 741 Gewaltakte verzeichnet worden seien, seien es 2009 960 gewesen. Im Januar 2010 seien diese im Vergleich zum Vorjahr erneut um 40 Prozent gestiegen. Gemäß Angaben der UNO hätten die gewaltsamen Auseinandersetzungen 2009 2412 Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert. Die Zivilbevölkerung leide zusehends auch an den Nebeneffekten der Kriegshandlungen. Dazu gehöre eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit, die den Zugang zu wichtigen Institutionen wie Gesundheitseinrichtungen und Schulen erschwere oder verunmögliche. Weitverbreitete Ermordungen, Einschüchterungen und Bombenanschläge würden die Sicherheitslage in den südlichen und östlichen Provinzen prägen. Seit Beginn der Offensive im Süden Afghanistans habe sich die Situation dort drastisch verschlechtert. In Helmand, Kunar, Ghazni, Kandahar und Khost sei die Sicherheitslage am schlechtesten. Im Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe von August 2011 wird ausgeführt, die Sicherheitslage habe sich in Afghanistan 2010 sowie im ersten Halbjahr 2011 erneut drastisch verschlechtert. Die auffälligsten und wichtigsten Trends 2010 hätten in der Offensive der regierungsfeindlichen Gruppierungen im Norden des Landes, welche sich auf die Störung der Nachschubrouten konzentriert habe, die Ausnutzung ethnischer und politischer Spannungen im Norden sowie die Ermordung von Schlüsselfiguren der Regierung bestanden. Gemäß Angaben des deutschen Auswärtigen Amtes sei die Sicherheit trotz der Präsenz internationaler Truppen im ganzen Land nicht gewährleistet. Die afghanischen Sicherheitskräfte seien nicht in der Lage, Ruhe und Ordnung durchzusetzen. 2010 habe der UNHCR mehrere Regionen Afghanistans als Gebiete genereller Gewalt ein-

gestuft. Die Einstufung sei aufgrund mehrerer kumulativer Indikatoren erfolgt und sei für die Provinzen Helmand, Kandahar, Kunar, Teile von Ghazni und Khost erfüllt gewesen.

Nach dem Bericht der D-A-CH Kooperation Asylwesen von Juni 2010, der Auskunft über die Sicherheitslage in Afghanistan allgemein und speziell in den Provinzen Balkh, Herat und Kabul gibt, hat sich die Sicherheitslage in Afghanistan in den letzten Jahren verschlechtert. Der Schwerpunkt der Kampfhandlungen liege dabei im Süden und Osten des Landes. Nach der Übergabe der Verantwortung für die Sicherheit der Stadt Kabul an die afghanischen Sicherheitskräfte Ende August 2008 sei die Sicherheitslage im Wesentlichen gleich geblieben. Im Stadtbild sei es kaum zu Veränderungen gekommen. Immer noch würden ausländische Truppen in den Straßen patrouillieren. Die afghanischen Behörden würden auch Erfolge im Kampf gegen aufständische Gruppen feiern. So würden Waffenlager ausgehoben und es gelinge den Sicherheitskräften Angriffe aufzuhalten. Die Polizei habe nach Anschlägen zu Beginn des Jahres 2010 die Sicherheitsmaßnahmen weiter verstärkt und zusätzlich Checkpoints in der Stadt errichtet. Es sei im letzten Jahr zu mehreren Angriffen und Anschlägen gekommen. Ziel der Angriffe seien immer wieder die internationalen Truppen der ISAF gewesen. Bei diesen Anschlägen kämen aber auch immer wieder afghanische Zivilisten ums Leben. Neben den Anschlägen von aufständischen Gruppen stelle vor allem die hohe Kriminalität in der Hauptstadt ein Sicherheitsproblem dar. Verbrechen wie Entführung, bewaffneter Raub und Mord träten immer häufiger auf. Eine klare Trennung zwischen aufständischen und kriminellen Banden sei oft schwierig. Insgesamt lasse sich feststellen, dass die afghanischen Sicherheitskräfte mit Unterstützung durch die internationalen Truppen die Stadt Kabul weitgehend kontrollieren. Den verschiedenen aufständischen Gruppen gelänge es aber immer wieder, spektakuläre Anschläge zu verüben. Während die Stadt weitgehend unter Kontrolle der afghanischen Regierung sei, sei der Einfluss der Aufständischen außerhalb von Kabul Stadt ungleich größer. Vor allem der Osten und Südosten der Provinz Kabul würden als unruhig gelten. Die gewählten Provinzen würden insgesamt nicht die Lage in Afghanistan widerspiegeln. Die Sicherheitslage in den gewählten Provinzen sei trotz vereinzelter Schwierigkeiten besser als in anderen Teilen des Landes.

Ein weiterer Bericht der D-A-CH Kooperation Asylwesen von März 2011 beschäftigt sich speziell mit der Sicherheitslage in Ghazni und Nangarhar. Danach habe die Gewalt in Afghanistan im Jahresvergleich um 64 % weiter zugenommen. Bemerkenswert sei die Zunahme um 234 % in der Provinz Ghazni.

Nach dem Fortschrittsbericht Afghanistan von Dezember 2010 hat sich die Sicherheitslage in Afghanistan seit 2006 stetig verschlechtert. Sie sei jedoch durch große regionale wie saisonale Unterschiede geprägt. Die stetig wachsende Militärpräsenz habe bisher nicht zu einer

signifikanten und nachhaltigen Verbesserung der Sicherheitslage geführt. Die Zahl der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle habe seit 2006 kontinuierlich zugenommen. Die Bedrohung in Afghanistan sei weiterhin erheblich. Die Zahl der Zwischenfälle habe in den ersten drei Quartalen 2010 im Verhältnis zum Vorjahr landesweit um 95 % zugenommen. Die seit Jahren erkennbare Zweiteilung der Sicherheitslage in einen verhältnismäßig ruhigeren Norden und Westen und einen deutlich unruhigeren Süden, Südwesten und Osten des Landes (etwa 90 % der Vorfälle) gelte weiterhin. Dennoch habe sich in Nord Afghanistan die Anzahl der Zwischenfälle 2010 gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt. Dies spiegle zum einen die schlechte Sicherheitslage in den Provinzen Kundus, Baghlan und Faryab wider, liege aber auch in der erhöhten Operationsdichte von ISAF begründet. Ein bereits jetzt sichtbarer Erfolg der gemeinsamen Bemühungen sei die Sicherheitslage in der Hauptstadt Kabul. Diese gehöre trotz vereinzelter spektakulärer Anschläge weiterhin zu den relativ stabilen Landesteilen. Die Anzahl der Sicherheitszwischenfälle habe sich auch 2010 nicht erhöht. Auf Grund des enormen Medieninteresses und der Dichte an „Hochwertzielen“ werde jedoch Kabul weiterhin im Fokus regierungsfeindlicher Kräfte bleiben, als Schauplatz für spektakuläre Anschläge.

Nach dem UNHCR (Stellungnahme vom 30.11.2009 an BayVGH) ist die gegenwärtige Lage in Afghanistan durch einen sich intensivierenden bewaffneten Konflikt gekennzeichnet. Der Süden und Südosten Afghanistans (insbesondere Helmand und Kandahar) sei nach wie vor am stärksten von schweren Kämpfen betroffen.

Nach dem Bericht „Sicherheitslage in Afghanistan und humanitäre Lage in Kabul“ befindet sich Afghanistan trotz des Einsatzes mehrere zehntausend zusätzlicher ISAF-Soldaten im Jahr 2010 und der voranschreitenden Entwicklung der afghanischen Armee zu einem Großteil unter dem Einfluss lokaler Militärkommandanten, Stammesführer, Warlords, Drogenhändler und kleineren Banditen. Die Taliban hätten ihre Angriffe auf Regierungstruppen intensiviert und ihren Einfluss über größere Gebiete, besonders in den Provinzen Kandahar und Helmand, aber auch in bisher friedlicheren Regionen im Norden und Westen, verstärkt. Im Sommer 2011 sei von den insgesamt 34 Provinzen des Landes lediglich eine einzige (Panjshir) weitgehend von Gewalt unberührt geblieben. Mehrere Berichte der vereinten Nationen (UN) hielten fest, dass die Aktivitäten von Aufständischen auch den bislang stabilen Norden und Westen des Landes erfasst hätten. Der Afghanistan-Experte Antonio Giustozzi habe im Jahr 2011 eine Zunahme der Gewalt im Osten, Westen und Nordwesten des Landes konstatiert. Die UNAMA habe in der ersten Jahreshälfte 2011 zudem auch eine Intensivierung des Konflikts in den traditionellen Kampfgebieten im Süden und Südosten Afghanistans verzeichnet. Infolge des verstärkten Einsatzes von Truppen und des gezielten Vorge-

hens gegen Kommandeure seien aufständische Gruppen in jüngster Zeit unter Druck geraten. Gleichwohl sei die Zahl der Anschläge durch Aufständische laut Giustozzi in den Jahren 2010 und 2011 stärker angestiegen als je zuvor.

Die aktuelle Sicherheitssituation in Afghanistan kann auch den im Internet verfügbaren vierteljährlichen Berichten der ANSO, zuletzt für das dritte und vierte Quartal 2010 und das erste, zweite, dritte und vierte Quartal 2011, sowie den zweiwöchentlichen Berichten der ANSO entnommen werden.

Unter Bewertung dieser Auskünfte kann ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt in Kabul Stadt nicht angenommen werden.

Zwar sind auch im Zentrum Afghanistans, wo die Lage bisher als relativ ruhig gegolten hat, in letzter Zeit Taliban und andere Regierungsgegner verstärkt eingesickert. Das bezieht sich aber in erster Linie auf die Provinzen Wardak, Logar und Kapisa und ohne die Stadt Kabul selbst. Entscheidend hinsichtlich Kabul Stadt ist, dass sich nach der genannten Lageberichterstattung des Auswärtigen Amtes die Sicherheitslage 2010 im Raum Kabul zwar nicht verbessert, aber auch nicht wesentlich verschlechtert hat. Im landesweiten Vergleich sei Kabul objektiv betrachtet eine leidlich sichere Stadt. Auch nach dem Bericht der D-A-CH von Juni 2010 ist die Sicherheitslage seit Übernahme der Sicherheitsverantwortung afghanischer Behörden Ende August 2008 im Wesentlichen gleich geblieben. Die Stadt Kabul sei weitgehend unter Kontrolle der afghanischen Regierung. Es gelinge den Sicherheitskräften Angriffe aufzuhalten. Die Polizei habe nach Anschlägen zu Beginn des Jahres 2010 die Sicherheitsmaßnahmen weiter verstärkt und zusätzlich Checkpoints in der Stadt errichtet. Der Einfluss der Aufständischen sei außerhalb von Kabul ungleich größer. Trotz mehrerer spektakulärer Selbstmordanschläge gegen nicht-militärische Ziele in Kabul im Jahr 2011 sei die Sicherheitslage in Kabul nach der letzten Lageberichterstattung des Auswärtigen Amtes unverändert stabil und weiterhin deutlich ruhiger als noch vor zwei Jahren. Medienwirksame Anschläge auf Einrichtungen mit Symbolcharakter seien auch zukünftig nicht auszuschließen.

b)

Jedenfalls ist unter Berücksichtigung der in das Verfahren eingeführten Auskünfte nicht anzunehmen, dass für die Kläger in Kabul Stadt eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben besteht.

Ist vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen, muss festgestellt werden, ob der Ausländer von dem bewaffneten Konflikt auch individuell bedroht ist

(BVerwG a.a.O.). Allgemeine mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehende Gefahren sollen dabei entsprechend dem Erwägungsgrund 26 der QRL und nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG allein nicht genügen (BT-Drs. 16/5065). Nach der unter dem Gesichtspunkt der richtlinienkonformen Auslegung (BVerwG a.a.O.) beachtlichen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 17.2.2009, zitiert nach juris) kann das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Ausländers (selbst bei entsprechenden allgemeinen Gefahren) ausnahmsweise aber dann als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Es muss also - auch unionsrechtlich - eine insoweit auch individuell besonders exponierte Gefahrensituation vorliegen (Hailbronner § 60 AufenthG RdNr. 183; BVerwG vom 27.4.2010, zitiert nach juris). Es muss sich diese Gefahr in der Person des Ausländers daher vergleichbar der Situation bei der Gruppenverfolgung verdichten haben, was sich aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen selbst oder ausnahmsweise auch bei Eintritt der bezeichneten außergewöhnlichen Situation ergeben kann; bei letzterer Betrachtung ist auf die Herkunftsregion des Ausländers abzustellen, in die er typischerweise zurückkehrt (EuGH vom 17.2.2009 und BVerwG vom 14.7.2009, zitiert nach juris).

Um die Gefahrendichte in der jeweiligen Herkunfts-/Heimatregion feststellen zu können, bedarf es einer annäherungsweise quantitativen Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden. Es ist eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung erforderlich (BVerwG vom 27.4.2010, zitiert nach juris).

Nach diesen Grundsätzen sind gefahrerhöhende persönliche Umstände nicht ersichtlich.

Bei der hier erforderlichen Gesamtbewertung der in den Auskünften beschriebenen Sicherheitssituation und der Zahl der Toten und Verletzten kann im Hinblick auf eine Gefährdung von Leib oder Leben auch eine konkrete individuelle Gefahr im vorgenannten Sinn durch die bloße Anwesenheit in Kabul Stadt nicht angenommen werden.

In der Zentralregion wurden nach den aktuellen Berichten der UNAMA und der ANSO, zu der Kabul Stadt zählt, im Jahr 2009 insgesamt 280 getötete Zivilisten, im ersten Halbjahr 2010

insgesamt 103 getötete Zivilisten und im Jahr 2010 insgesamt 231 getötete Zivilisten gemeldet. Nach dem Bericht der AIHRC über die ersten sieben Monate des Jahres 2010 wurden insgesamt 1325 solcher ziviler Zwischenfälle gemeldet, davon 11 aus dem zentralen Hochland und 141 aus der Zentralregion. ANSO geht für den Zeitraum Januar bis September 2010 von 1862 getöteten Zivilisten in Afghanistan aus. Weitere Angaben hinsichtlich der Verletzten enthalten diese Quellen nicht. Für Gesamt-Afghanistan wurden von UNAMA jedoch für das Jahr 2009 2412 getötete und 3566 verletzte Zivilisten, für das Jahr 2010 2777 getötete und 4343 verletzte Zivilisten, für die ersten sechs Monate im Jahr 2011 1462 getötete und 2144 verletzte Zivilisten und für das Jahr 2011 insgesamt 3021 getötete und 4507 verletzte Zivilisten gemeldet. Nach dem Jahresbericht 2010 des ARM wurden wenigstens 2421 afghanische Zivilisten getötet und über 3270 verletzt. Insgesamt scheinen die Zahlen aus der Zentralregion im Verhältnis zu den Zahlen aus den Regionen Süd, Südost und Ost nur ein Mittelmaß an Gefährdung zum Ausdruck zu bringen. Dies lässt sich auch aus dem dritten und vierten Quartalsbericht 2010 und dem ersten, zweiten, dritten und vierten Quartalsbericht 2011 der ANSO entnehmen. Danach hat die Zahl der Angriffe Aufständischer in der Provinz Kabul in diesem Zeitraum in Bezug zum Vergleichszeitraum von 150 auf 110 bzw. von 177 auf 146 und von 24 auf 22, von 79 auf 53, von 112 auf 97 und von 151 auf 115 abgenommen. In Anbetracht einer amtlich geschätzten Gesamtbevölkerung in der Provinz Kabul von über 2,4 Millionen Menschen, davon über 1,9 Millionen Menschen in Kabul Stadt, kann eine konkrete individuelle Gefahr durch die bloße Anwesenheit dort daher nicht angenommen werden.

4.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG in der Fassung von Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Diese Vorschrift entspricht dem früheren § 53 Abs. 4 AuslG (BT-Drs. 15/420 S. 91), weshalb die hierzu ergangene Rechtsprechung und Literatur weiter herangezogen werden kann. Sie verweist auf die EMRK, soweit sich aus dieser Abschiebungshindernisse ergeben und bezieht sich nur auf solche zielstaatsbezogener Art (Hallbronner § 60 AufenthG RdNr. 145). Soweit Art. 3 EMRK zur Anwendung steht, dürfte § 60 Abs. 2 AufenthG als weitergehende Schutzvorschrift und aus

Gründen der gemeinschaftsrechtlichen Umsetzungspflicht der QRL vorrangig sein. Das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK dürfte grundsätzlich nicht zielstaatsbezogen wirken. Jedenfalls ist für eine vergleichbare Beeinträchtigung grundlegender Menschenrechtsgarantien Voraussetzung, dass der äußerste menschenrechtliche Mindeststandard unterschritten wird (Hailbronner § 60 AufenthG RdNm. 150 ff.). In diesem Zusammenhang ist hier aber zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG (NVwZ 1996, 199, 476 und 1997, 1127 = DVBl 1997, 1384 und 1998, 271) grundsätzlich nur eine im Zielstaat von einer staatlichen, ausnahmsweise auch von einer staatsähnlichen Herrschaftsmacht begangene oder von ihr zu verantwortende Misshandlung eine unmenschliche Behandlung in diesem Sinne ist (aA zu Art. 3 EMRK EGMR InfAuslR 1997, 279 und 381 sowie 2000, 321). Diese Rechtsprechung ist auch weiterhin heranzuziehen, da § 60 Abs. 11 AufenthG nicht auf § 60 Abs. 5 AufenthG verweist und gemeinschaftsrechtlich hierauf auch nicht verwiesen muss, so dass Art. 6 QRL nicht anwendbar ist.

Vorliegend ist weder ersichtlich noch vorgetragen, welches - nicht bereits bei der vorrangigen Prüfung zu berücksichtigendes - Recht der EMRK hier ein Abschiebungshindernis begründen soll.

5.

Allerdings steht den Klägern ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG sind aber Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen. Nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder aus humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird.

Werden demnach allgemeine Gefahren geltend gemacht, greift damit grundsätzlich die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG. Ausnahmsweise kann jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine allgemeine Gefahrenlage, der die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, ausgesetzt ist, ein Ab-

abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn es dem Betroffenen im Hinblick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten wäre, in sein Heimatland zurückzukehren. Das ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (BVerwG vom 8.12.1998, zitiert nach juris). Diese Gefahren müssen alsbald nach Rückkehr in die Heimat drohen, wenn auch nicht schon am Tag der Ankunft dort (BVerwG NVwZ 1999, 668 = InfAuslR 1999, 265 und DVBl 2001, 1772). Die Rückkehr in den Heimatstaat muss für den Ausländer verfassungsrechtlich unzumutbar sein (BVerwG vom 29.6.2010 a.a.O.). Die so beschriebene Gefahr muss auch landesweit drohen (BVerwG NVwZ 1997, 1127 = DVBl 1997, 1384). Sichere Landesteile müssen ohne extreme Gefahren erreichbar sein (BVerwG DVBl 1998, 271). Die Sperrwirkung des nunmehrigen Satz 3 des § 60 Abs. 7 AufenthG ist nicht nur zu beachten, wenn Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG oder ein Abschiebestopp-Erlass nach § 60 a AufenthG besteht, sondern auch dann, wenn - aus den Gründen der genannten Abschiebungsverbote - eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt (BVerwG NVwZ 2001, 1420 = DVBl 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48). Weiter bezieht sich § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wie schon die Vorgängervorschrift und die Regelung in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG insgesamt auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse und nicht auf inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse. Erstere ergeben sich der Sache nach nämlich aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts des Ausländers im Zielland und sind damit in Gefahren begründet, die im Zielstaat der Abschiebung drohen. So sind beispielsweise durch die Trennung (von den Eltern) im Inland bedingte Gefahren (von Kindern) bei Rückkehr in das Heimatland inlands- und nicht zielstaatsbezogen (BVerwGE 109, 305 = NVwZ-Beilage 2000, 25 = InfAuslR 2000, 33; Nds OVG InfAuslR 2001, 94).

Nach diesen Grundsätzen haben die Kläger, Angehörige der religiösen Gruppe der Hindus, einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Den Klägern würden im Falle ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auf Grund der allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage konkrete erhebliche Gefahren für Leib und Leben drohen.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist bei Vorliegen allgemeiner Gefahren nach den obigen Ausführungen erst dann eröffnet, wenn die allgemeine Gefahrenlage derart

extrem ist, dass praktisch jeder einzelne Gruppenangehörige im Falle der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, sowie wenn diese Gefahr landesweit bestünde oder zumindest ein Ausweichen bei Rückkehr nicht möglich wäre (a.a.O.). Nach den in das Verfahren eingeführten Auskünften sachkundiger Stellen ist zwar nicht davon auszugehen, dass jeder Rückkehrer aus Europa bei seiner Rückkehr in seine Herkunfts-/Heimatregion alsbald mit der oben definierten extremen Bedrohung rechnen müsste.

Nach sämtlichen oben bereits dargestellten Auskünften ist die Sicherheitslage in bestimmten Teilen Afghanistans zwar besorgniserregend. Auch in Kabul Stadt, der Herkunfts- und Heimatregion der Kläger, ist die Sicherheitslage nicht zufriedenstellend (a.a.O.).

Die Versorgungslage in Afghanistan wird in allen Auskünften ebenfalls grundsätzlich als sehr schlecht dargestellt.

So führt das Auswärtige Amt (Lageberichte vom 3.2.2009, vom 28.10.2009, vom 27.7.2010, vom 9.2.2011 und zuletzt vom 10.1.2012) aus, Afghanistan sei eines der ärmsten Länder der Welt. Der Staat sei in extremem Maße von Geberunterstützung abhängig. Nur knapp zwei Drittel der laufenden Ausgaben könnten durch eigene Einnahmen gedeckt werden. Vor allem aufgrund der anhaltenden, massiven Unterstützung internationaler Geber hätten sich nahezu alle volkswirtschaftlichen Indikatoren Afghanistans (BIP-Wachstum, Inflationsrate etc.) positiv entwickelt. Von diesen verbesserten Rahmenbedingungen hätten grundsätzlich auch die Rückkehrer profitiert. Gleichwohl führe die verbreitete Armut landesweit nach wie vor vielfach zu Mangelernährung. 2011 sei die Getreideernte aufgrund unzureichender Niederschlagsmengen wieder signifikant niedriger als in den Vorjahren. Problematisch bleibe die Lage der Menschen insbesondere in den ländlichen Gebieten des zentralen Hochlandes. Deren Versorgung sei oftmals, bedingt durch fehlende oder nur ungenügend ausgebaute Verkehrswege, sehr schwierig, im Winter häufig überhaupt nicht möglich. In Städten sei die Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Preisen nach wie vor schwierig. Staatliche soziale Sicherungssysteme wie Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung würden praktisch nicht existieren. Die soziale Absicherung liege traditionell bei den Familien und Stammesverbänden. Afghanen, die außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehrten, stießen auf größere Schwierigkeiten als Rückkehrer, die in Familienverbänden geflüchtet seien oder in einen solchen zurückkehrten, da ihnen das notwendige soziale oder familiäre Netzwerk sowie die erforderlichen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen würden. Sie könnten auf übersteigerte Erwartungen ihrer finanziellen Möglichkeiten treffen, so dass von ihnen überhöhte Preise verlangt und sie nicht als vollwertige Afghanen behandelt würden. Andererseits würden diese in der Mehrzahl der

Fälle höhere Finanzmittel, eine qualifiziertere Ausbildung und umfangreichere Sprachkenntnisse mitbringen, was bei der Reintegration einen deutlichen Vorteil darstelle, zumal es dem Land an ausgebildeten Facharbeitern und Akademikern fehle. Die medizinische Versorgung sei - trotz erkennbarer Verbesserungen - aufgrund ungenügender Verfügbarkeit von Medikamenten, Geräten, Ärzten immer noch unzureichend.

Der UNHCR (Stellungnahmen von Mai 2006, vom 25.4.2007, von Januar 2008, vom 25.2. und vom 6.10.2008, vom 10.11.2009 und vom 30.11.2009 an BayVGH) hält die Voraussetzungen für eine Rückkehr afghanischer Flüchtlinge aus Europa derzeit weder unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit noch im Hinblick auf die Versorgungslage als gegeben. Es sollten solche Personen nicht zur Rückkehr gezwungen werden, die sich in einer schwierigen Situation befinden, etwa weil sie mittellos und ohne Land sind oder aber weil sie in dem von Familien- und Stammesverbänden geprägten Afghanistan ohne Unterstützung durch ihre Familie auskommen müssten; es wurden bestimmte Hauptgruppen mit besonderem Schutzbedarf aufgelistet, die aus humanitären Gründen nicht zurückkehren sollten. Bestimmte Landesteile sind von der schwierigen Sicherheitssituation besonders betroffen. Diese wurden im Einzelnen aufgelistet.

Die Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Updates vom 3.2.2006, vom 21.8.2008, vom 26.2.2009, vom 11.8.2009 und vom 11.8.2010) stellt dar, Afghanistan sei das zweitärmste Land der Welt. Es würden mehr Menschen an den Folgen der Armut als an den direkten Folgen des bewaffneten Konflikts sterben. Es gebe eine große Unterernährung. Der Zugang zu Lebensmitteln, Wasser und Unterkünften habe sich aufgrund der gewaltsamen Auseinandersetzungen insbesondere im Süden und Südosten des Landes massiv verschlechtert. Die Arbeitslosenquote sei hoch. Die Zahl der freiwilligen Rückkehrer sei stark gesunken. Ein Großteil der Rückkehrer sehe sich mit Unterkunftsproblemen konfrontiert oder verfüge über kein stabiles Einkommen. Viele Rückkehrer hätten sich am Rand von Kabul in informellen Siedlungen niedergelassen, wo sie oft keinen Zugang zu Elektrizität, sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen hätten. Im Jahr 2010 lebten in Afghanistan etwa 240.000 intern Vertriebene.

Nach Dr. Danesch (Gutachten vom 13.1.2006 an VG Wiesbaden, vom 23.1.2006, vom 4.12.2006 an HessVGH und vom 3.12. 2008 an HessVGH) ist die Lage zurückkehrender Flüchtlinge so katastrophal, dass unmittelbar eine Existenzgefährdung für sie besteht. Die Sicherheitslage habe sich in letzter Zeit dramatisch verschärft und hinsichtlich der Versorgungslage sei Lebensmittelknappheit gegeben.

Trotz dieser nach den Auskunftsstellen dargestellten an sich in Afghanistan bestehenden schlechten Sicherheits- und Versorgungslage ist jedoch nicht anzunehmen, dass jeder Rückkehrer aus Europa bei seiner Rückkehr in seine Herkunfts-/Heimatregion alsbald mit der oben definierten extremen Bedrohung rechnen müsste. Es ist insbesondere in der Regel nicht anzunehmen, dass ein junger männlicher lediger und gesunder Mann ohne Unterhaltsverpflichtungen im Falle einer zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland auch ohne nennenswertes Vermögen und ohne abgeschlossene Berufsausbildung nicht in der Lage wäre, jedenfalls durch Gelegenheitsarbeiten ein Einkommen zu erzielen und sich somit ein Leben, wenn auch am Existenzminimum, finanzieren zu können. Das Existenzminimum für eine Person kann bei Rückkehr durch Aushilfsjobs nämlich durchaus ermöglicht werden (Gutachterliche Stellungnahme vom 8.6.2011 an OVG Rheinland-Pfalz, Az. 6 A 11048/10.OVG). Insofern kommt insbesondere für alleinstehende junge gesunde Männer ein Abschiebungsverbot auf Grund einer extremen Gefahrenlage in der Regel nicht in Betracht (vgl. BayVGh, Urteil vom 3.2.2011, zitiert nach juris).

Im konkreten vorliegenden Fall führt eine Einzelfallprüfung jedoch dazu, dass nach Würdigung der Auskunftsfrage die 70- und 67-jährigen Kläger im Falle ihrer zwangsweisen Rückführung in ihr Heimatland auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Hindus und auf Grund ihres Alters nicht in der Lage wären, ein Leben am Existenzminimum finanzieren zu können. Eine Rückkehr nach Afghanistan ist ihnen unter diesem Gesichtspunkt nicht zumutbar. Ein Abschiebungsverbot auf Grund einer extremen Gefahrenlage ist damit geboten. Auf Grund eigener Reiseberichte und Erfahrungen äußern sich dezidiert und soweit ersichtlich auch übereinstimmend der Afghan Hindu und Sikh Verband Deutschland e.V. (Stellungnahme von Januar 2006) und Dr. Danesch (Gutachten vom 13.1.2006 an VG Wiesbaden, vom 23.1.2006 und bei seiner Einvernahme am 27.4.2006 beim HessVGh) zur Lage der Hindus in Afghanistan. Danach leben die wenigen verbliebenen Hindus zumindest in Kabul überwiegend in zerstörten Tempeln ohne die Möglichkeit, Wohnung und Arbeit auf Dauer zu finden. Die Lebensverhältnisse dort sind in jeder Hinsicht, insbesondere auch hygienischer Art, schlechthin unzumutbar. Diese Tempel sind aber die einzigen Stellen, an die sich ein rückkehrender Hindu wenden kann. Auch nach Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe leben afghanische Hindus, insbesondere Rückkehrerinnen, zu einem großen Teil in ihren Tempelanlagen. Diese befänden sich teilweise in einem sehr schlechten Zustand. Die zu den Tempelanlagen gehörenden Gästetrakte seien nicht als dauerhafte Wohnräume konzipiert und gebaut. Die Lebensbedingungen seien für die meisten Afghanen schwierig, Hindus würden dabei keine Ausnahme machen, aber wegen ihrem Minderheitenstatus eine speziell verletzte Personengruppe bilden. Daraus resultiert nach Auffassung des Gerichts eine indivi-

duelle und konkrete Gefahr für Leib oder Leben der Kläger. Als Angehörige einer diskriminierten Minderheit gestaltet sich deren Existenzsicherung noch schwieriger als für die übrige Bevölkerung. Die Kläger haben nach ihrem Vorbringen auch keine Verwandten mehr in Kabul. Sie müssten sich daher zunächst im Bereich der Tempelanlagen aufhalten. Ein Ausweichen in andere Landesteile ist entweder nicht möglich oder wegen der entsprechend schlimmen Verhältnisse dort nicht zumutbar. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass es sich bei den Klägern um ein 70- und 67-jähriges Ehepaar handelt. Angesichts deren Alters - und insbesondere des Eindrucks der Klägerin in der mündlichen Verhandlung - ist nicht vorstellbar, dass es den Klägern unter diese Bedingungen möglich wäre, ihr Existenzminimum bei Rückkehr nach Afghanistan zu sichern. Zwar ist nach der Auskunftslage davon auszugehen, dass ein insbesondere junger lediger gesunder Mann in der Regel das Existenzminimum für sich selbst durch Aushilfsjobs in Afghanistan erwirtschaften kann. Dies gilt für die Ernährung einer Familie jedoch wohl kaum. Sobald Frau und Kinder zu ernähren sind, erschwert dies eine Existenzsicherung in Afghanistan, weil Frauen nach der Heirat im städtischen Raum weiterhin nur in geringem Maße und wenn sie ggfs. über eine Ausbildung verfügen, auch berufstätig sind bzw. sein dürfen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt, ob bei temporären oder dauerhaften Beschäftigungen ist für Männer weiterhin wesentlich leichter als für Frauen. Es wird geschätzt, dass nach einer Heirat nicht mehr als rund 5 % der afghanischen Frauen weiter berufstätig sind. Der Arbeitsmarkt ist demnach eindeutig männlich dominiert. (Insbesondere) bei Aushilfsjobs ist mit einer großen Konkurrenz an Bewerbern zu rechnen und für einfache sogenannte Tagelöhnerjobs ist darüber hinaus die körperliche Konstitutionen ausschlaggebend für den Arbeitgeber (Gutachterliche Stellungnahme vom 8.6.2011 an OVG Rheinland-Pfalz, Az. 6 A 11048/10.OVG). Das Finden einer Arbeitsmöglichkeit zur Existenzsicherung gestaltet sich daher angesichts des ohnehin hart umkämpften Arbeitsmarktes für Rückkehrer höheren Alters und Frauen, wie hier die Kläger, noch schwieriger als für die übrige Bevölkerung.

Ausgehend vom vorgenannten rechtlichen Maßstab ist daher den Klägern infolge der dargestellten schlechten allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage auf Grund deren besonderen Schutzbedürftigkeit als älteres Ehepaar hinduistischer Religionszugehörigkeit eine Rückkehr nach Afghanistan nicht zumutbar und daher ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

6.

Nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist in der Abschiebungsandrohung der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Daraus folgt, dass die positive Bezeichnung des fraglichen Staats als Zielstaat in der Abschiebungsandrohung rechtswidrig ist, und zwar wie Satz 3 dieser Vorschrift zeigt, auch dann, wenn das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbots feststellt. Dann bleibt zwar die Abschiebungsandrohung nach Satz 3 dieser Vorschrift im Übrigen unberührt, die Zielstaatsbezeichnung ist aber als rechtswidrig aufzuheben. Wann ein Ausländer im Sinne von § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht in einen bestimmten Zielstaat abgeschoben werden darf, ist den Bestimmungen über die zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG zu entnehmen. Bei den sog. zwingenden Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG führt eine positive Entscheidung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots hinsichtlich eines Staates demnach zur Rechtswidrigkeit der Zielstaatsbezeichnung dieses Staates in der Abschiebungsandrohung (BVerwG vom 11.9.2007, zitiert nach juris).

Nach diesen Grundsätzen ist hier wegen der vorgenannten Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG die in dem angefochtenen Bescheid unter Ziffer 4 erfolgte Zielstaatsbezeichnung Afghanistan in der Abschiebungsandrohung aufzuheben. Dies kommt im Urteilstenor zum Ausdruck, weil dort die „entsprechende“ Aufhebung verfügt ist.

Nach alledem ist der Klage teilweise stattzugeben und im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO (entsprechend der Gewichtung der Klagebestandteile), 83 b AsylVfG.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hoch-

schule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nm. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Kellner

### **Beschluss:**

Der Gegenstandswert beträgt 3.900,00 EUR.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVG.

gez.

Kellner



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Ansbach, den 19. Juni 2012

Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach:

Dürr